

Kapitel 15: Arbeitssicherheit

Inhaltsverzeichnis

15.1	Vorbemerkungen	2
15.2	Arbeitsschutzgesetz	2
15.3	Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstätten-Richtlinien	2
15.4	Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln für Gefahrstoffe	3
15.5	Betriebssicherheitsverordnung	3
15.6	Lärm- und Vibrationsschutzverordnung	3

15.1 Vorbemerkungen

Der wesentliche arbeitsschutzrelevante Aspekt dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens betrifft die Erhöhung des Jahresdurchsatzes der CP-Anlage und des A I-Gebindelagers, sowie die Erhöhung der Lagerkapazität für Abfallsäuren und -laugen. Alle anderen Änderungen können aus Sicht des Arbeitsschutzes vernachlässigt werden.

Aus Sicht des Arbeitsschutzes wird durch die geplanten Änderungen keine neue Situation begründet. Der Betrieb der Anlage bleibt im Vergleich zur bestehenden Situation unverändert. Beim Betrieb der CP-Anlage werden lediglich die Arbeitszeiten ausgeweitet. Beim A I-Gebindelager und den Lagerflächen erhöht sich die Häufigkeit des Abfallumschlags. Darüber hinaus ist die Situation wie folgt zu beschreiben:

- Die Arbeitsabläufe werden nicht durch die beantragten Änderungen nicht oder nur unwesentlich verändert.
- Zu den Arbeitsabläufe am Standort der CPA Kassel liegen bereits langjährige Erfahrungen am Standort vor.
- Es kommen weder neue Abfallstoffe hinzu, noch wird die Liste der notwendigen Betriebsmittel / -chemikalien verändert.
- Die Mitarbeiterzahl (derzeit 16 Personen) erhöht sich nicht oder nicht in relevanter Größenordnung.
- Entsprechend sind weder Änderungen an den Sozialräumen geplant noch notwendig.

15.2 Arbeitsschutzgesetz

Die einschlägigen Regelwerke für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten sind beim laufenden Betrieb der Anlage berücksichtigt. Die entsprechenden Dokumente bedürfen keiner Anpassung.

Ein Alarmplan gemäß § 10 Arbeitsschutzgesetz und § 22 DGUV-V 1 "Grundsätze der Prävention" ist in Anlage 15-1 beigelegt.

15.3 Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstätten-Richtlinien

Die erforderlichen Sozialräume sind im erforderlichen Umfang und in der notwendigen Ausstattung vorhanden und bedürfen keiner Erweiterung.

Die ausgewiesenen Flucht- und Rettungswege für die Beschäftigten bleiben erhalten. Auf Anlage 16-1 (Brandschutzplan) wird verwiesen.

15.4 Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln für Gefahrstoffe

Die Arbeitsschutzmaßnahmen für Tätigkeiten im Bereich der CP-Anlage/Sammelstelle Kassel sind in Betriebsanweisungen gemäß § 14 GefStoffV für die Beschäftigten dokumentiert und werden bei Bedarf aktualisiert.

Die Beschäftigten werden regelmäßig unterwiesen. Die Unterweisungen werden dokumentiert.

Bei der Auswahl von Betriebsmitteln / -chemikalien für die Abfallbehandlung wird die Gefahrstoffverordnung berücksichtigt. Sofern möglich, werden Betriebsmittel / -chemikalien ohne CLP-Einstufung eingesetzt, sofern das Ergebnis der Abfallbehandlung hierdurch nicht negativ beeinflusst wird.

Das Explosionsschutzdokument nach § 6 GefStoffV ist in Anlage 15-2 beigelegt. Dieses berücksichtigt den Rückhalteraum des A I-Gebindelagers als Ex-Zone 2.

15.5 Betriebssicherheitsverordnung

Durch die beantragten Änderungen kommen grundsätzlich keine neuen Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung zum Einsatz. Für alle vorhandenen Arbeitsmittel sind die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen gemäß § 3 BetrSichV sowie die Prüffristen und Prüfinhalte ermittelt worden. Befähigte Personen sind geschult und bestellt sofern das Arbeitsmittel nicht durch externe befähigte Personen geprüft wird.

Die beantragten Anlagenänderungen bedingen keine Erlaubnispflicht nach § 18 Abs. 1 BetrSichV (siehe Kap. 14.2). Dieses gilt auch für das bereits genehmigte A I-Gebindelager, das unter § 18 Abs. 1 Pkt. 4 der BetrSichV fällt (Lagerung entzündlicher Flüssigkeiten). Für das A I-Lager wird zwar eine Erhöhung des Jahresdurchsatzes (von 600 t/a auf neu 1.000 t/a) beantragt, die Lagerkapazität bleibt jedoch mit 40 t unverändert.

15.6 Lärm- und Vibrationsschutzverordnung

Zum Schutz der Beschäftigten gegen Lärmeinwirkungen werden die Grenzwerte der einschlägigen Lärm- und Vibrationsschutzverordnung eingehalten. Entsprechende Arbeitsplatzmessungen liegen vor.

Datum: 14. September 2017

Unterschrift:

